

99150045001000

Approbation Ärztin oder Arzt für Spätaussiedler Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012246/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150045001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation Ärztin oder Arzt für Spätaussiedler Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Zulassung als Ärztin oder Arzt in Deutschland mit Berufsausbildung in der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Approbation als Ärztin bzw Arzt, Anerkennung in Deutschland, ausländischer Abschluss, Medizin, Berufsanerkennung, Access to occupation, Anerkennungsverfahren, Recognition in Germany, Doktorin, Foreign qualification, Humanmedizin
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G LPA Gesundheitsberufe
Handlungsgrundlage	<p>§ 2 ff. Bundesärzteordnung <https://www.gesetze-im-internet.de/b_o/_2.html> § 37 ff. Approbationsordnung für Ärzte <https://www.gesetze-im-internet.de/_appro_2002/_37.html></p>
Teaser	<p>Wenn Sie mit ausländischer Ausbildung als Arzt oder Ärztin in Deutschland arbeiten möchten, müssen Sie eine Zulassung (Approbation) beantragen. Wenn Sie als Spataussiedlerin oder Spataussiedler nach Deutschland kommen, können gesonderte Vorschriften gelten.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie als Person ausländischer Herkunft in Deutschland als Arzt oder Ärztin arbeiten möchten, benötigen Sie eine staatliche Zulassung (Approbation). Um eine Approbation, zu erhalten, müssen Sie Ihre im Ausland erworbene Berufsqualifikation in Deutschland anerkennen lassen.</p> <p>Wenn Sie als Spataussiedler oder Spataussiedlerin nach Deutschland gekommen sind und Sie Ihre Ausbildung vor einem bestimmten Datum begonnen haben, können besondere Vorgaben für Sie gelten. Sie sind Spataussiedlerin oder Spataussiedler wenn Sie als Nachkomme einer deutschen Person aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten nach Deutschland eingereist sind und durch ein spezielles Aufnahmeverfahren Ihren Aufenthalt in Deutschland begründet haben.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Identitätsnachweis (zum Beispiel Reisepass oder Personalausweis)

Modul

Sachverhalt

- Bestätigung des Landes, in dem Sie Ihre Ausbildung absolviert haben darüber,
 - dass Ihr Ausbildungsnachweis dort auch Rechtsgültigkeit hat
 - dass Sie in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Jahre ununterbrochen als Arzt oder Ärztin gearbeitet haben
 - Wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat: Eheurkunde
 - Lebenslauf
 - Auskunft darüber, ob Sie in Deutschland bereits einen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben.

Wenn Sie noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz wohnen oder arbeiten, müssen Sie zusätzlich nachweisen, dass Sie in Deutschland in dem Beruf arbeiten mochten. Nachweise können sein:

- Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz
- Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit
- persönliche Erklärung

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat.
- Voraussetzung für die Approbation sind allgemeine deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2. Sie können den erforderlichen Sprachnachweis auch während des Approbationsverfahrens nachreichen. Außerdem müssen Sie während des Approbationsverfahrens einen medizinischen Fachsprachtest auf dem Niveau C1 ablegen.

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche

Modul

Sachverhalt

Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen. Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

- Sie sind Spataussiedlerin oder Spataussiedler und haben Ihre Ausbildung vor dem
 - 20.08.1991 in Estland aufgenommen oder
 - 21.08.1991 in Lettland aufgenommen oder
 - 11.03.1990 in Litauen aufgenommen oder
 - 25.06.1991 in Slowenien aufgenommen oder
 - 01.01.1993 in der Tscheschischen Republik aufgenommen oder
 - 01.01.1993 in der Slowakei aufgenommen oder
- Ihr Ausbildungsnachweis wurde Ihnen von der früheren Sowjetunion verliehen oder
- Ihr Ausbildungsnachweis wurde Ihnen vom früheren Jugoslawien verliehen
- Ihre im Ausland erworbene Ausbildung ist gleichwertig einer in Deutschland absolvierten Ausbildung. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.
 - Sie wollen in Deutschland als Ärztin oder Arzt arbeiten.
 - Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Ärztin oder Arzt und haben keine Vorstrafen.
 - Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Ärztin oder Arzt arbeiten.
 - Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das sind in der Regel allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) und medizinische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1.

Kosten

Die Kosten sind abhängig vom Bearbeitungsaufwand.

Verfahrensablauf

- Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin oder Arzt. Sie können den Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen

Modul

Sachverhalt

Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie.

- Die zuständige Stelle überprüft, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und ob alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die zuständige Stelle prüft insbesondere, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist.

- Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann wird Ihnen die Approbation als Ärztin oder Arzt erteilt.

- Wenn es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt, können Sie diese gegebenenfalls durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben. Gegebenenfalls können Sie so die Gleichwertigkeit nachweisen und die Approbation erhalten.

- Wenn Sie die wesentlichen Unterschiede nicht ausgeglichen können, teilt Ihnen die zuständige Stelle dies in einem schriftlichen Bescheid mit. Die zuständige Stelle nennt Ihnen die wesentlichen Unterschiede, warum Sie diese nicht ausgleichen können und welches Niveau Ihre Ausbildung hat beziehungsweise welches Niveau in Deutschland notwendig ist. In diesem Fall erhalten Sie keine Approbation und dürfen nicht als Ärztin oder Arzt in Deutschland arbeiten.

- Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist und Sie die Unterschiede nicht ausgleichen können, können Sie eine Kenntnisprüfung ablegen. Die Kenntnisprüfung orientiert sich an der Abschlussprüfung als Ärztin oder Arzt in Deutschland. Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung. Wenn Sie die Kenntnisprüfung bestehen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie

Modul	Sachverhalt
	die Approbation als Ärztin oder Arzt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Einzelfall.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/go/lpa https://www.hamburg.de/landespruefungsamt/
Hinweise	Es gibt keine Besonderheiten
Rechtsbehelf	Widerspruch Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Person ausländischer Herkunft die in Deutschland als Arzt oder Ärztin arbeiten möchte, benötigt eine staatliche Zulassung (Approbation). • Im Ausland erworbene Berufsqualifikation muss in Deutschland anerkannt werden. • Für Spätaussiedler oder Spätaussiedlerin können besondere Vorgaben gelten. • Nachkomme einer deutschen Person aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten <ul style="list-style-type: none"> • nach Deutschland eingereist • durch ein spezielles Aufnahmeverfahren Aufenthalt in Deutschland begründet
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12246)
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)